

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den Bergmann Helmut W [REDACTED] aus H [REDACTED], B [REDACTED],
geb. am [REDACTED] 1930 in H [REDACTED], verheiratet.

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 26. Oktober 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Land-
gerichts in Dortmund vom 14. April 1955 wird verworfen;
jedoch fällt die Verurteilung des Angeklagten wegen eines
Verbrechens nach §§ 129a, 94 StGB fort.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu
tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte betätigte sich bis zu seiner am 4. Oktober 1954 erfolgten Festnahme teilweise an führender Stelle in der FDJ, deren Verbot aufgrund Art 9 Abs 2 GrundG vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Juli 1954 festgestellt worden ist. Das Landgericht hat ihn deshalb wegen Vergehens nach § 90a StGB in Tateinheit mit Verbrechen nach §§ 128, 129^{II}, 129a und 94 StGB zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Die Revision des Angeklagten erhebt die allgemeine Sachrüge. Sie kann nur zum Wegfall des Schuldspruchs aus § 129a in Verbindung mit § 94 StGB führen, weil die Verurteilung im übrigen von den Feststellungen getragen wird.

Zwar liegen nach den Feststellungen des Landgerichts auch die Voraussetzungen des § 129a StGB vor. Die Strafkammer hat jedoch ausser Acht gelassen, daß § 129a – auch in Verbindung mit § 94 – nur anwendbar ist, soweit nicht andere zur Anwendung kommende Vorschriften eine schwerere Strafe androhen. Das ist hier wegen der Verurteilung des Angeklagten aus §§ 129 Abs 2, 94 StGB der Fall (vgl die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung 6 StR 79/55 vom 5.10.1955).

Der Wegfall der Verurteilung aus § 129a StGB berührt den Strafausspruch nicht, weil das Landgericht den Umstand, daß der Angeklagte trotz Kenntnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts die verbotene Vereinigung fortführte, auf jeden Fall strafscharfend berücksichtigen konnte.

Daß das Landgericht die Strafe in rechtsirriger Anwendung des § 73 StGB dem § 90a StGB statt den §§ 129 Abs 2, 94 StGB entnommen hat, beschwert den Angeklagten nicht. Zu

. 3 -

einer Kostenentscheidung im Sinne des § 473 Abs 1 Satz 3
StPO sah der Senat keinen Anlaß.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseei

Heimann-Trosien

Willms



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)